

Titel:

Lebensmittelrechtlichen Begriff der Weinschorle

Normenketten:

Teil E VO (EG) 1333/2008 Art. 4 iVm Anhang II

VO (EU) Nr. 1169/2011 Art. 7 Abs. 1 iVm Abs. 4

WeinG Â§ 25 Abs. 1 Nr. 1

WeinV Â§ 18, Â§ 36 S. 2

Leitsätze:

1. Eine vorbeugende Feststellungsklage ist zulässig, wenn ein qualifiziertes Feststellungsinteresse besteht und der Kläger nicht auf nachträglichen Rechtsschutz verwiesen werden kann. (Rn. 33) (redaktioneller Leitsatz)

2. Ein Produkt, das Zitronenlimonade enthält, darf nicht als "Weinschorle" bezeichnet werden, da dies gegen das Irreführungsverbot des Â§ 25 Abs. 1 Nr. 1 WeinG verstößt. (Rn. 40) (redaktioneller Leitsatz)

3. Ein weinhaltiges Getränk, das Saccharose enthält, erfüllt nicht die Voraussetzungen des Â§ 36 S. 2 WeinV und darf daher nicht als "Weinschorle" bezeichnet werden. (Rn. 59) (redaktioneller Leitsatz)

Rechtsmittelinstanz:

VG Augsburg, Beschluss vom 18.12.2024 – 9 K 24.1167

Fundstellen:

LSK 2024, 50127

LMuR 2025, 390

Tenor

I. Es wird festgestellt, dass der Beklagte nicht berechtigt ist, der Klägerin zu untersagen, das weinhaltige Getränk „W. fruchtig“ bzw. den aromatisierten weinhaltigen Cocktail „W. sÃ¼Ã¼“ unter der geschützten Marke „W“ in den Verkehr zu bringen.

Im Äbrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens tragen der Beklagte zu 2/3 und die Klägerin zu 1/3.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

1

Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass die Beklagte nicht dazu berechtigt ist, ihr das Inverkehrbringen des in verschiedenen Geschmacksrichtungen unter dem Markennamen „W.Â®“ hergestellten weinhaltigen Getränks bzw. aromatisierten weinhaltigen Cocktails zu untersagen.

2

Die Klägerin stellt unter dem Produktnamen „W.Â®“ Getränke in verschiedenen Geschmacksrichtungen her, so unter anderem die „W.Â®“, die „W.Â®“ und die „W.Â®“, die in 0,5 l-Mehrwegflaschen abgefüllt und vertrieben werden.

3

Der Vertrieb dieser Getränke erfolgt bundesweit mit einem AbfÃ¼llvolumen von insgesamt Ã¼ber 12 Millionen Flaschen im Jahr 2023 und einem Nettoumsatz von mehr als 5 Millionen Euro. Die Marke „W.Â®“

ist dabei seit 29. November 2001 beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Registernummer ... markenrechtlich geschützt.

4

Die betreffenden Getränke mit den Geschmacksrichtungen „Fruchtig“, „Sauer“ und „Säuerling“ werden von der Klägerin wie folgt etikettiert:

5

Auf der Vorderseite der Flaschen findet sich jeweils die Aufschrift:

6

„Die Original

7

W.®

8

Seit über ... Jahren ein Genuss für Weinkenner“

9

Der Schriftzug wird mit Weinlaub und Weintrauben bildlich umrahmt.

10

Es folgt die jeweilige Bezeichnung der Geschmacksrichtung mit „Sauer“, „Fruchtig“ bzw. „Säuerling“, gefolgt von der Angabe „Mit natürlichem Mineralwasser der ... Quelle“ bei den Geschmacksrichtungen „Sauer“ und „Fruchtig“ und mit der Angabe „Mit Zitronenlimonade“ bei der Geschmacksrichtung „Säuerling“.

11

Auf der Rückseite der Flaschen mit der Geschmacksrichtung „Sauer“ und „Fruchtig“ enthält das Etikett u. a. die Angabe, dass es sich um ein weinhaltiges Getränk mit 51% Wein (Weißwein bei der Geschmacksrichtung „Sauer“ bzw. Roséwein bei der Geschmacksrichtung „Fruchtig“) und 49% natürlichem Mineralwasser handelt. Weiter wird darauf hingewiesen, dass das Getränk Sulfite enthält.

12

Bei der „W.®“ findet sich auf dem rückseitigen Etikett u.a. die Angabe „Aromatisierter weinhaltiger Cocktail mit 50% Weißwein und 50% Zitronenlimonade“ und ebenfalls der Hinweis auf den Inhalt von Sulfiten.

13

Das Chemisches- und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) ... stellte mit Gutachten vom 1. September 2022 hinsichtlich des untersuchten Produkts „W.®“ einen Saccharosegehalt von 2,65 g/l fest. Es wird ausgeführt, Saccharose könne beim Anreicherungsverfahren zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes von Weinbauerzeugnissen nach Vorgabe von Art. 80 i.V.m. Anhang VIII Teil I Abschnitte A und B der VO (EU) 1308/2013 angewendet werden, nicht jedoch nach Art. 3 Abs. 5 i.V.m. Anhang I Teil D der VO (EU) 2019/934 zum Säuen von Wein. Ein Zusatz von Saccharose bei einer Weinschorle widerspräche § 36 Weinverordnung (WeinV). Weiter wurde mit Gutachten vom 18. September 2023 im Produkt „W.®“ ein Sorbinsäuregehalt von 158 mg/l festgestellt. Im Gutachten vom 31. August 2023 wurde das Produkt „W.®“ untersucht. Das CVUA ... stellte hierzu fest, dass ein Zusatz von Zitronenlimonade zu einer Weinschorle in § 36 WeinV nicht vorgesehen sei. Der Markenname suggeriere jedoch, dass es sich um eine „Weinschorle“ handle, weshalb das Produkt nicht als „W.“ bezeichnet werden dürfe.

14

In seinem Gutachten vom 27. Oktober 2023 betreffend die Produkte „W.®“ (Nr. ...) und „W.®“ (Nr. ...) stellte das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) einen Sorbinsäuregehalt von 167 mg/l bzw. 163 mg/l fest.

15

Der Arbeitskreis lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) bezog anlässlich seiner 121. Sitzung vom 25. bis 27. September 2023 zur Frage, ob ein Getränk auf Weinbasis mit der Angabe „...“ die Vorgaben für Schorle

nach Â§ 36 WeinV erfüllt, dahingehend Stellung, dass ein Zusatz von Saccharose bei einem als Schorle oder Weinschorle bezeichneten Produkt nach Â§ 36 WeinV nicht vorgesehen sei. Auch ein Getränk auf Weinbasis mit der Angabe „...“ müsse die Vorgaben für eine Schorle erfüllen, da diese Angabe suggeriere, dass es sich um ein Erzeugnis i.S.d. Â§ 36 WeinV handle.

16

Mit an das Landratsamt Aichach-Friedberg gerichteter Stellungnahme vom 29. Januar 2024 wies das LGL darauf hin, der Markenname „W.Â“ sowie die näheren Herstellungsangaben würden suggerieren, dass es sich bei dem Erzeugnis um eine „Weinschorle“ handle. In den Produkten der Klägerin mit der Bezeichnung „W.Â“ und „W.Â“ seien jedoch jeweils ein mit 163 mg/l bzw. 167 mg/l über den einschlägigen Grenzwerten erhöhter Sorbinsäuregehalt festgestellt worden, was auf Grund der von der Klägerin verwendeten Rezeptur aus der Verwendung von Sorbinsäure bei der Herstellung resultiere. Für die Herstellung einer Weinschorle dürften jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Teil A Tabelle 2 Nr. 2.4 VO (EU) 2019/934 sowie i.V.m. Satz 1 Nr. 3.4.5 Amtsblatt C 409 vom 5.12.2019 nur handelsübliche Weine mit Sorbinsäuregehalten von weniger oder gleich 200 mg/l verwendet werden. Bei einem Weinanteil von 51% im Getränk der Klägerin läge der höchstzulässige Wert von Sorbinsäure daher bei 102 mg/l. Weinhaltige Getränke seien im Einklang mit dem EU-Zusatzstoffrecht herzustellen und als solche zu bezeichnen. Werde der Begriff „Weinschorle“ oder „Schorle“ verwendet, dürfe ein solches Getränk nach Â§ 36 Satz 2 WeinV lediglich die dort genannten Bestandteile enthalten, nicht jedoch wie hier Sorbinsäure. Auch wenn die betreffenden Etiketten mit der zusätzlichen Bezeichnung als weinhaltiges Getränk in Verkehr gebracht würden, würde der Markenname „W.Â“ sowie die Aufmachung des Etiketts suggerieren, dass es sich bei den Getränken um eine Weinschorle handle. Daher sei die Verwendung des Wortes „...“ irreführend i.S.v. Art. 7 Abs. 1 a) VO (EU) 1169/2011. Die Eintragung des Begriffs „...“ im Markenregister schließe die Täuschungsgehung nicht aus. Für das Produkt „W.Â“, dem Zitronenlimonade zugesetzt sei, gelte Gleiches. Die Angabe „Schorle“ oder „Weinschorle“ bei einem aromatisierten weinhaltigen Cocktail i.S.v. Art. 3 Abs. 4 VO (EU) 251/2014 sei bei einem Getränk, das nicht den Vorgaben des Â§ 36 WeinV entspreche, nicht zulässig und zur Irreführung geeignet.

17

In einem Gutachten des CVUA ... vom 12. Februar 2024 (Az. ...) wurde bei dem untersuchten Produkt „W.Â“ ein Sorbinsäuregehalt von 168 mg/l festgestellt. Mit weiterem Gutachten vom 27. März 2024 wurde in der „W.Â“ ein Gesamtzuckergehalt von 49,8 ± 13,7 g/l ermittelt. Es wurde festgestellt, dass somit die Voraussetzungen zur Verwendung der Geschmacksrichtung „süß“ nicht gegeben seien und das Produkt nicht den Regelungen nach Art. 6 Abs. 1 e) VO (EU) 251/2014 entspreche. Außerdem erfülle das Produkt wegen des Zusatzes von Zitronenlimonade nicht die Voraussetzungen des Â§ 36 WeinV.

18

Das Landratsamt wies die Klägerin am 22. April 2024 darauf hin, dass es den mit Schreiben des LGL vom 29. Januar 2024 eingenommenen Rechtsstandpunkt teile und daher einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid gegen die Klägerin erlassen werde. Die Klägerin trug vor, es sei allenfalls eine Verringerung des Sorbinsäurezusatzes vorstellbar, ein vollständiger Verzicht auf eine derartige Zugabe sei aus Gründen des Verbraucherschutzes dagegen nicht möglich, da Sorbinsäure zum Ausschluss von Verkeimungen in den verwendeten Mehrwegflaschen erforderlich sei. Auf die Zugabe von Saccharose bei der „W.Â“ könne ebenfalls nicht verzichtet werden, da der bezogene Ausgangswein ohne Zuckerzusatz geliefert werde und ohne den Zusatz von Saccharose „zu sauer“ sei.

19

Mit E-Mail des Landratsamts vom 26. April 2024 an den Bevollmächtigten der Klägerin wurde der Klägerin die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

20

Am 15. Mai 2024 ließ die Klägerin über ihren Prozessbevollmächtigten Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erheben mit dem Antrag:

21

Es wird festgestellt, dass der Beklagte nicht berechtigt ist, der Klägerin zu untersagen, ein weinhaltiges Getränk im Sinne des Â§ 2 Nr. 2 WeinG bzw. einen aromatisierten weinhaltigen Cocktail im Sinne des Art. 3 Abs. 4 VO (EU) 251/2014 unter der geschützten Marke „W.“ in den Verkehr zu bringen/zu vertreiben.

22

Eine Feststellungsklage sei zulässig, da Gegenstand ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis sei. Es gehe vorliegend um die Frage, ob die verfahrensgegenständlichen Produkte unter der Marke „W.“ vertrieben werden dürfen, was der Beklagte wegen angeblicher Verbraucherirreführung zu untersagen beabsichtige. Vorliegend sei durch das drohende Verhalten des Beklagten auch ein Feststellungsinteresse gegeben. Denn bei tatsächlicher Irreführung der Getränke im Sinne von Â§ 25 Abs. 1 Weingesetz (WeinG) sei die Strafvorschrift des Â§ 49 Satz 1 Nr. 4 WeinG verwirklicht. Der Klägerin sei nicht zuzumuten, die durch den Meinungsstreit hervorgerufene Unsicherheit über die Rechtslage hinzunehmen. Die streitgegenständlichen Produkte würden seit mehr als 20 Jahren unter der Marke „W.“ vermarktet werden. Die Produkte „W.“ ...“ würden seit jeher unter der Bezeichnung „weinhaltiges Getränk“ und das Produkt „W.“ als „aromatisierter weinhaltiger Cocktail“ vertrieben werden. Eine Irreführung der Verbraucher sei nicht gegeben. Die Produkte der Klägerin würden nicht unter Â§ 36 WeinV fallen.

23

Der Beklagte ist der Klage mit Schriftsatz vom 13. Juni 2024 entgegengetreten und beantragt,

24

die Klage abzuweisen.

25

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Auffassung des LGL sowie des ALS, wonach ein Getränk, das als Weinschorle bezeichnet werde, den Vorgaben des Â§ 36 WeinV entsprechen müsse, rechtlich zutreffend sei. Da den klagegegenständlichen Getränken der Klägerin Sorbinsäure und Saccharose zugesetzt werde, handele es sich nicht mehr um „Weinschorlen“ in diesem Sinn. Die Aufzählung der Zusatzstoffe für eine Weinschorle in Â§ 36 WeinV sei abschließend. Denn der Gesetzgeber habe bewusst aus der Gruppe der Ausgangsstoffe in Â§ 18 Abs. 2 WeinV sowie aus der Gruppe der Zusatzstoffe nach Â§ 18 Abs. 3 WeinV jeweils ein bestimmtes Produkt herausgegriffen. Aus der Systematik der Vorschriften könne daher nur der Schluss abgeleitet werden, dass das zusammengesetzte weinhaltige Getränk, wenn es als Schorle bezeichnet werde, nur aus den Zutaten „kohlenstoffhaltigem Wasser“ und „Wein“ bestehen dürfe. Der auf den betreffenden Etiketten der Klägerin verwendete Begriff „...“ vermittle zusammen mit deren Aufmachung dem Verbraucher den Eindruck, es handle sich hierbei um eine „Weinschorle“. Dieser Eindruck werde auch nicht dadurch ausgeräumt, dass sich auf der Rückseite der jeweiligen Getränke der Hinweis finde, dass es sich um ein „weinhaltiges Getränk“ handele. Denn eine „Weinschorle“ sei stets auch ein weinhaltiges Getränk, ein weinhaltiges Getränk eine „Weinschorle“ dagegen nur, wenn es lediglich aus den in Â§ 36 Satz 2 WeinV festgelegten Inhaltsstoffen bestehe. Nur dann dürfe das weinhaltige Getränk als „Weinschorle“ bezeichnet werden. Daher seien die „...“ und „...“, die die Zusatzstoffe Sorbinsäure und Saccharose enthielten, als irreführend anzusehen und das Landratsamt sei daher berechtigt, der Klägerin das Inverkehrbringen der streitgegenständlichen Produkte unter Verwendung der Bezeichnung „...“ zu untersagen. Aus dem Markenschutz des Begriffs „...“ könne nichts Gegenteiliges hergeleitet werden. Denn das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) habe seinerzeit nur geprüft, ob der Wortbestandteil „...“ im Begriff „W.“ irreführenden Charakter haben könne und dies verneint. Der Wortbestandteil „Schorle“ sei dagegen nicht Gegenstand einer solchen Prüfung gewesen. Die irreführende Bezeichnung „W.“ sei bislang nur deshalb als Zusatzbezeichnung toleriert worden, weil es sich im Gegensatz zum gegenwärtig bundesweit erfolgenden Vertrieb lediglich um ein regionales Produkt gehandelt habe.

26

Mit Schriftsatz vom 28. August 2024 führte der Klägerbevollmächtigte zur Begründung der Klage ergänzend aus, aus der Klageerwidderung ergebe sich, dass der Beklagte und das LGL offenbar eine bestehende und ihnen bekannte Irreführung toleriert hätten, nur, weil diese nur regional stattgefunden habe. Damit unterscheide der Beklagte unverständlicherweise zwischen einer tolerierbaren regionalen Irreführung und einer nicht tolerierbaren deutschlandweiten Irreführung. Ungeachtet dessen sei es unzutreffend, dass die Produkte bis 2022 nur regional verkauft worden seien und bereits Beanstandungen den Markennamen „W.“ betreffend erfolgt seien. Im Jahr 2015 sei der Klägerin zwar ein Gutachten des

LGL vom 15. Juni 2015 zugeleitet worden, in dem beim Produkt „W. sÄ¼Ä“ die unter dem Markennamen „Die Originale W.“ vorhandene Bezeichnung „sÄ¼Äe Weinschorle“ beanstandet worden sei. Die Verwendung der Marke „W.“ sei jedoch nicht beanstandet worden. Auf die damalige Stellungnahme des KlÄgerbevollmächtigten habe die Beklagte mit Schreiben vom 7. August 2015 bestÄtigt, dass den AusfÄhrungen der KlÄgerin „weitgehend gefolgt“ werde. Die KlÄgerin hÄtte somit damals die Angabe „sÄ¼Äe Weinschorle“ beibehalten kÄnnen, habe sich jedoch dennoch zur Entfernung der Bezeichnung entschieden. Der Vorwurf, die Verwendung der Marke „W.Ä®“ fÄ¼r die streitgegenständlichen Produkte sei irrefÄhrend i.S.d Ä§ 25 Abs. 1 WeinG stelle sich als vÄllig unbegrÄndet dar. Der Argumentation des Beklagten liege die Fehlannahme zugrunde, der Ausdruck „Schorle“ oder „Weinschorle“ werde in Ä§ 36 Satz 2 WeinV abschließend geregelt. Dieser regle allenfalls die Verwendung der Verkehrsbezeichnung „Schorle“ bzw. „Weinschorle“ fÄ¼r ein speziell zubereitetes weinhaltiges GetrÄnk. Die Vorschrift beinhalte jedoch keine generelle Regelung zur Verwendung des Ausdrucks „Schorle“. Dies sei bereits daraus erkennbar, dass auf dem Markt zahlreiche nicht alkoholische „Fruchtschorlen“ vertrieben wÄrden. Der Gesetzgeber habe zur besseren Abgrenzung einer Weinschorle die Verkehrsbezeichnung „Weinschorle“ eingefÄhrt. Ä§ 36 Satz 2 WeinV beinhalte eine „Äffnungsklausel“, der zufolge unter bestimmten Voraussetzungen bei weinhaltigen GetrÄnken auch andere Verkehrsbezeichnungen als die in Ä§ 36 Satz 1 WeinV vorgeschriebenen zulÄssig seien. Daraus ergebe sich kein absolutes Verbot, den Wortbestandteil „-schorle“ unter anderen Voraussetzungen zu verwenden. Dies kÄme sonst einem absoluten Verkehrsschutz des Wortbestandteils gleich, der mit der Vorschrift nicht bezweckt werde. Rechtsgrundlage des Ä§ 36 Satz 2 WeinV sei Ä§ 24 Abs. 2 WeinG, dessen Regelungszweck nicht der absolute Verkehrsschutz gewisser GetrÄnkebezeichnungen sei, sondern die an bestimmte Voraussetzungen gebundene Auflockerung der allein weinhaltige GetrÄnke betreffenden Bezeichnungsregelung. Eine IrrefÄhrung sei allein schon durch die Angabe der Verkehrsbezeichnung „aromatisierter weinhaltiger Cocktail“ ausgeschlossen. AuÄerdem werde auf der Vorderseite ausdrÄcklich der Zusatz „mit Zitronenlimonade“ angegeben. Der durchschnittliche und verstÄndige Verbraucher wisse jedoch, dass eine Weinschorle keine Zitronenlimonade enthalte. Da seit Ä¼ber 20 Jahren unter der Marke „W.Ä®“ sowohl weinhaltige GetrÄnke, als auch aromatisierte weinhaltige Cocktails vertrieben wÄrden, habe sich die Marke fÄ¼r beide Produktarten etabliert, weshalb nicht zwingend auf eine „Weinschorle“ geschlossen werden kÄnne. Der Verbraucher verstehe die Marke als Phantasiebezeichnung, der wenig Informationsgehalt beigemessen werde. Die Marke sei seit 29. November 2001 im Markenregister eingetragen. Die gesetzliche Verkehrsbezeichnung „Weinschorle“ sei erst 1,5 Jahre spÄter eingefÄhrt worden. Der Beklagte beanstande den irrefÄhrenden „Gesamteindruck“ der verfahrensgegenständlichen Produkte, begrÄnde dies aber nicht nÄher.

27

BezÄglich der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, die vom Beklagten vorgelegte BehÄrdenakte und auf das Protokoll der mÄndlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

28

Die zulÄssige Klage hat Erfolg, soweit sie sich auf die Produkte „W.Ä®“ und „W.Ä®“ bezieht. Im Äbrigen war die Klage abzuweisen.

A.

29

Die Klage ist zulÄssig.

30

I. Die Klage ist als vorbeugende Feststellungsklage gem. Ä§ 43 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft. Nach Ä§ 43 Abs. 1 VwGO kann durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt werden, wenn der KlÄger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Als Rechtsverhältnis im Sinn des Ä§ 43 Abs. 1 VwGO werden solche rechtlichen Beziehungen angesehen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer diesen Sachverhalt betreffenden Äffentlich-rechtlichen Norm fÄ¼r das Verhältnis mehrerer Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben. Sie sind durch subjektive Rechte und Pflichten gekennzeichnet. (vgl. Happ in Eyermann, VwGO, 16. Auflage 2022, Ä§ 43 Rn. 12f.). Rechtliche Beziehungen verdichten sich aber nur dann zu einem Rechtsverhältnis im

Sinne des Â§ 43 Abs. 1 VwGO, wenn die Anwendung einer Norm des Â¶ffentlichen Rechts auf einen bereits Â¼berschaubaren Sachverhalt streitig ist (vgl. BVerwG, U.v. 26.1.1996 – 8 C 19.94 – NJW 1996, 2046 m.w.N.). Dies bedeutet nicht, dass zukÃ¼nftige RechtsverhÃ¼ltnisse, die sich aus einem kÃ¼nftigen oder noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt ergeben, einer auf Feststellung gerichteten Klage nach Â§ 43 Abs. 1 VwGO entzogen wÃ¼ren, dennoch ist auch hier ein hinreichend konkreter Sachverhalt zu fordern.

31

Vorliegend haben sich die rechtlichen Beziehungen des Beklagten und der KlÃ¤gerin in Bezug auf die ZulÃ¤ssigkeit des Inverkehrbringens konkreter Produkte der KlÃ¤gerin konkretisiert. Es besteht Uneinigkeit darÃ¼ber, ob der Vertrieb der „W.Â®“ wegen der Verwendung von Zitronenlimonade bzw. dem Zusatz von SorbinsÃ¤ure bzw. Saccharose gegen das IrrefÃ¼hrungsverbot des Â§ 25 Abs. 1 WeinG verstÃ¼Ã¼t, weil nach Auffassung des Beklagten als „Schorle“ bzw. „Weinschorle“ nach Â§ 36 Satz 2 WeinV nur ein solches weinhaltiges GetrÃ¤nk bezeichnet werden darf, das lediglich kohlenÃ¤urehaltiges Wasser und Wein enthÃ¼lt. In Folge dieses Streits droht der KlÃ¤gerin der Erlass eines das Inverkehrbringen dieser Produkte untersagenden Verwaltungsakts von Seiten des Beklagten.

32

II. Die KlÃ¤gerin hat auch schon vor Erlass der angedrohten UntersagungsverÃ¼gung ein berechtigtes Interesse im Sinn von Â§ 43 Abs. 1 VwGO an der mit der Klage verfolgten Feststellung.

33

ZulÃ¤ssig ist eine vorbeugende Feststellungsklage nur dann, wenn der Betroffene nicht in zumutbarer Weise auf den von der Verwaltungsgerichtsordnung als grundsÃ¤tzlich angemessen und ausreichend angesehenen nachtrÃ¤glichen Rechtsschutz verwiesen werden kann (vgl. BVerwG, U.v. 7.5.1987 – 3 C 53.85 – NVwZ 1988, 430). Denn die Verwaltungsgerichtsordnung stellt fÃ¼r den Rechtsschutz gegen Verwaltungsakte und Normen spezielle Klagearten jeweils einschlieÃ¼lich umfassender Instrumente einstweiligen Rechtsschutzes zur VerfÃ¼gung, die auch unter Gewaltenteilungsgesichtspunkten zu einem Grundsatz des Vorrangs nachtrÃ¤glichen Rechtsschutzes fÃ¼hren. Hinsichtlich der vorbeugenden Abwehr von Verwaltungsakten und Normen ist ein hinreichendes Feststellungsinteresse daher nur dann anzuerkennen, wenn ein Abwarten repressiven Rechtsschutzes (auch unter BerÃ¼cksichtigung der MÃ¶glichkeiten einstweiligen Rechtsschutzes) ausnahmsweise nicht zumutbar ist. Solange die Ã¼berwachungsbehÃ¶rde lediglich eine bestimmte Rechtsmeinung vertritt, jedoch ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt, keine ordnungsrechtlichen oder sonstigen Konsequenzen daraus zum Nachteil des Betroffenen ziehen zu wollen, fehlt es an den besonderen GrÃ¼nden, Rechtsschutz bereits vor Erlass der belastenden MaÃ¼nahme zuzulassen (vgl. BVerwG, U.v. 30.5.1985 – 3 C 28.84 – juris Rn. 15). Ein qualifiziertes Feststellungsinteresse kann jedoch dann bejaht werden, wenn ein mit Anfechtungsklage nicht mehr ausrÃ¼mbarer oder sonst nicht mehr wiedergutzumachender Schaden droht, wenn eine Vielzahl gleichartiger Rechtsakte abzuwehren wÃ¼re oder bereits jetzt Dispositionen zu treffen sind (vgl. MÃ¶stl in BeckOK VwGO, Posser/Wolff/Decker, Stand: 1.7.2024, Â§ 43 Rn. 27).

34

Vorliegend ist ein qualifiziertes, auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Rechtsschutzinteresse gegeben. Zwar kÃ¶nnte die KlÃ¤gerin darauf verwiesen werden, die angedrohte UntersagungsverÃ¼gung abzuwarten und gegebenenfalls zur Vermeidung wirtschaftlicher SchÃ¤den einstweiligen Rechtsschutz zu suchen. Angesichts der zwischen den Parteien ungeklÃ¤rten Rechtslage besteht jedoch die Gefahr, dass sich die KlÃ¤gerin eines Straf- oder zumindest Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach Â§ 49 Satz 1 Nr. 4, 25 Abs. 1 WeinG bzw. Â§ 50 Abs. 1 Nr. 1, 49 S. 1 Nr. 4, 25 Abs. 1 WeinG aussetzt, sofern sie an ihrer Rechtsmeinung festhÃ¤lt und die beanstandeten Produkte weiterhin unverÃ¤ndert vertreibt. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nnte dem nur entgehen, wenn sie entgegen ihrer Rechtsauffassung die Produktzusammensetzung im Sinne der Rechtsmeinung des Beklagten Ã¤ndert oder von dem weiteren Vertrieb der streitgegenstÃ¤ndlichen Produkte absieht. Damit ist die sog. „Damokles-Rechtsprechung“ hier einschlieÃ¼gig, wonach das Interesse an der Vermeidung von Sanktionen, etwa in FÃ¤llen verwaltungsrechtsakzessorisch strafbaren Handelns bzw. auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitenrechts das qualifizierte Feststellungsinteresse fÃ¼r die vorbeugende Feststellungsklage begrÃ¼ndet (vgl. BayVG, U.v. 24.4.2015 – 3 BV 13.834 – juris Rn. 66 m.w.N.; Happ in Eyermann, VwGO, 16. Auflage 2022, Â§ 43 Rn. 33). Der Betroffene hat in derartigen Konstellationen ein schutzwÃ¼rdig anzuerkennendes Interesse daran, den Verwaltungsrechtsweg als „fachspezifischere“

Rechtsschutzform einzuschlagen (vgl. BVerfG, B.v. 7.4.2003 – 1 BvR 2129/02 – NVwZ 2003, 856). Die dargestellte Unsicherheit rechtfertigt somit ein Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin für eine vorbeugende Feststellungsklage.

B.

35

Die zulässige Klage hat nur teilweise Erfolg.

36

I. Die Klage ist begründet, soweit sich die Feststellungsklage auf die Produkte „W.Ä“ (siehe Nr. 1) und „W.Ä“ (siehe Nr. 2) bezieht. Insoweit ist der Beklagte nicht berechtigt, der Klägerin das Inverkehrbringen dieser Produkte unter dem Markennamen „W.Ä“ zu untersagen.

37

1. Das Produkt „W.Ä“ verstößt nicht gegen das Irreführungsverbot in Â§ 25 Abs. 1 Nr. 1 WeinG, da der Markenname zusammen mit der Aufmachung des Etiketts nicht geeignet ist, den Verbraucher über das Vorliegen einer „Weinschorle“ i.S.d. Â§ 36 Satz 2 WeinV zu täuschen.

38

a) Gem. Â§ 25 Abs. 1 Nr. 1 WeinG ist es verboten, ein Erzeugnis mit Informationen über Erzeugnisse, die den Anforderungen des Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 VO (EU) 1169/2011 nicht entsprechen, in den Verkehr zu bringen oder allgemein im Einzelfall dafür zu werben. Erzeugnisse sind gemäß Â§ 2 Nr. 1 b) und c) WeinG unter anderem aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke, aromatisierte weinhaltige Cocktails und weinhaltige Getränke. „Informationen über Erzeugnisse“ i.S.d. Â§ 25 Abs. 1 Nr. 1 WeinG ist kein in der Verordnung (EU) 1169/2011 definierter Begriff, sondern bezeichnet in Anlehnung an den Begriff „Informationen über Lebensmittel“ nach Art. 2 Abs. 2 a) der Verordnung (EU) 1169/2011 jede Information, die ein Erzeugnis i. S. des WeinG betrifft und dem Endverbraucher durch ein Etikett, sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form, einschließlich über moderne technologische Mittel oder mündlich, zur Verfügung gestellt wird (vgl. Boch in Sosnitzer/Meisterernst, Lebensmittelrecht, 189. EL April 2024, WeinG, Â§ 25 Rn. 108c). Nach Art. 7 Abs. 1 a) i.V.m. Abs. 4 VO (EU) 1169/2011 dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, insbesondere bezüglich der Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung. Dies gilt dabei auch für die Werbung oder Aufmachung von Lebensmitteln, insbesondere für ihre Form, ihr Aussehen oder ihre Verpackung, die verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art ihrer Anordnung und den Rahmen ihrer Darbietung. Die Informationen über Lebensmittel müssen zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein, vgl. Art. 7 Abs. 2 VO (EU) 1169/2011. Verantwortlich für die Information über ein Lebensmittel ist dabei der Lebensmittelunternehmer, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird, vgl. Art. 8 Abs. 1 VO (EU) 1169/2011.

39

Bei dem Produkt „W.Ä“ handelt es sich um ein Erzeugnis im Sinn von Â§ 2 Nr. 1 b) WeinG, nämlich um einen aromatisierten weinhaltigen Cocktail gem. Art. 3 Abs. 4 VO (EU) 251/2014, da es aus 50% Weißwein und 50% Zitronenlimonade besteht und einen Alkoholgehalt von 4,8% vol aufweist. Das Irreführungsverbot aus Â§ 25 Abs. 1 Nr. 1 WeinG findet somit grundsätzlich Anwendung.

40

b) Die „W.Ä“ stellt keine „Weinschorle“ i.S.d. Â§ 36 Satz 2 WeinV dar. Nach Â§ 36 Satz 2 WeinV darf nur ein weinhaltiges Getränk, das durch Vermischen von Wein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und kohlensäurehaltigem Wasser hergestellt wird, als „Schorle“ oder bei der Verwendung von Wein als „Weinschorle“ bezeichnet werden. Da beim streitgegenständlichen Produkt Weißwein mit Zitronenlimonade vermischt wurde, fehlt es offensichtlich an den notwendigen Voraussetzungen für die Bezeichnung als „Weinschorle“. Diese Bezeichnung wird von der Klägerin jedoch für ihr Produkt auch nicht verwendet. Lediglich der Wortbestandteil „Schorle“ findet sich im Markennamen wieder.

41

c) Entgegen der Ansicht des Beklagten ist die Aufmachung des Produkts zusammen mit der Verwendung des Markennamens „W.Ä“ nicht geeignet, den Verbraucher über das Vorliegen einer „Weinschorle“ i.S.d. Â§ 36 Satz 2 WeinV zu täuschen.

42

aa) F  r die Annahme einer Irref  hrung im Sinne des    25 Abs. 1 WeinG gen  gt die Eignung zur T  uschung. Erforderlich ist die objektive Feststellung einer konkreten Gefahr der Irref  hrung (vgl. OVG RhPf, U.v. 2.7.2008 – 8 A 10310/08 – juris Rn. 18). Dabei ist in   bereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europ  ischen Gerichtshofes als Ma  stab f  r irref  hrende Angaben auf den normal informierten und angemessen aufmerksamen und verst  ndigen Durchschnittsverbraucher abzustellen, soweit die Angaben keine f  r die Gesundheit relevante Bedeutung haben. Der Bundesgerichtshof stellt ohne inhaltliche Diskrepanz auf den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verst  ndigen Weinkonsumenten ab. Abzustellen ist allerdings nur auf den gelegentlichen Weink  ufer, der gewisse Elementarkenntnisse   ber Weinsorten und Weinlagen wie   berhaupt   ber den Weinbau hat. Auszuscheiden hat – auch als aufmerksamer K  ufer – der Weinkenner einerseits, sowie andererseits der Verbraucher, dem es nur auf die Weinmenge im Verh  ltnis zum Preis ankommt. Kriterien f  r die Beurteilung, ob eine Angabe irref  hrend ist, ergeben sich auch aus dem allgemeinen Sprachgebrauch. Allerdings k  nnen der allgemeine Sprachgebrauch und die zu sch  tzenden Vorstellungen der angesprochenen Verkehrskreise voneinander abweichen (vgl. NomosBR-Kommentar, Boch, WeinG, 8. Online-Aufl.,    25 Rn. 5f.).

43

bb) Von einer solchen Eignung zur Irref  hrung ist vorliegend nicht auszugehen. Zwar ist durchaus anzunehmen, dass der durchschnittliche, gelegentliche Weink  ufer mit dem Markennamen „W.“ eine „Weinschorle“ i.S.d.    36 Satz 2 WeinV verbindet (s. hierzu Ziffer II. Nr. 2 b)). Allerdings reicht nach der Rechtsprechung des Europ  ischen Gerichtshofes die Feststellung, dass ein in der Marke enthaltenes Wort mit der Bezeichnung des Erzeugnisses verwechselt werden kann, zur Bejahung einer Irref  hrung nicht aus. Daneben muss nachgewiesen werden, dass die Verwendung der Marke tats  chlich geeignet ist, die angesprochenen Verbraucher irrezuf  hren und daher ihr wirtschaftliches Verhalten zu beeinflussen (vgl. EuGH, U.v. 28.1.1999 – C-303/97 – juris Rn. 38 = GRUR Int 1999, 225).

44

An dieser tats  chlichen T  uschungseignung fehlt es hier. Bei dem Produkt „W.  “ wird auf der Vorderseite des Etiketts gut sichtbar ausgef  hrt, dass zur Herstellung des Produkts Zitronenlimonade verwendet wird. F  r den Verbraucher ist somit sofort zu erkennen, dass es sich um keine „Schorle“ aus Wein und Wasser handelt. Auch im allgemeinen Sprachgebrauch ist bekannt, dass unter einer „s    en Weinschorle“ ein Gemisch aus Wei  wein und Limonade zu verstehen ist (vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Schorle>, abgerufen am 19.11.2024), selbst wenn es sich laut gesetzlicher Definition dadurch um keine Weinschorle im rechtlichen Sinne handelt. Somit ist der Begriff „W.  “ in diesem Zusammenhang nicht als irref  hrend anzusehen, da f  r den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verst  ndigen Verbraucher eindeutig zu erkennen ist, dass es sich nicht um eine „klassische“ Weinschorle i.S.d.    36 Satz 2 WeinV handelt. Ein Einfluss auf das wirtschaftliche Verhalten der Verbraucher ist deshalb nicht anzunehmen.

45

d) Da in der m  ndlichen Verhandlung das Problem der Verwendung des Wortteils „...“ f  r einen aromatisierten weinhaltigen Cocktail aufgeworfen wurde, wird lediglich erg  nzend ausgef  hrt, dass das Gericht auch dies f  r unproblematisch h  lt. Zwar ist richtig, dass nach    38 Abs. 1a Satz 1 WeinV ein Betrieb zur Kennzeichnung eines aromatisierten Weines, eines aromatisierten weinhaltigen Getr  nkes oder eines aromatisierten weinhaltigen Cocktails den Begriff „...“ als Wortbestandteil nur verwenden darf, wenn das Produkt bezogen auf seinen Weinanteil aus Trauben gewonnen wurde, die von den Rebfl  chen des kennzeichnenden Betriebes stammen (Nr. 1) und die Weinbereitung oder Herstellung des Produkts in dem kennzeichnenden Betrieb erfolgt (Nr. 2). Dies w  re vorliegend nicht der Fall, da der zur Herstellung der „W.  “ verwendete Wein nicht von Rebfl  chen der Kl  gerin selbst stammt. Nach    38 Abs. 1a Satz 3 WeinV darf der Begriff bei der Kennzeichnung weinhaltiger Getr  nke jedoch dann verwendet werden, soweit er am 27. Juni 2014 Teil oder ein Bestandteil einer gesch  tzten Marke ist. Dem Wortlaut des Gesetzes zufolge bezieht sich die Ausnahme lediglich auf weinhaltige Getr  nke. Anlass f  r diese Gesetzes  nderung gab die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, in der die Irref  hrung des Wortteils „...“ in der Wortverbindung „W.“ eines weinhaltigen Getr  nks verneint wurde (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U.v. 11.9.2013 – 8 A 10219/13.OVG – BeckRS 2013, 56274 = LKRZ 2013, 524). Die Marke „W...“ ist somit hinsichtlich der Problematik des Wortes „...“ bestandskr  ftig und kann nicht

mehr verboten werden (vgl. Boch in Sosnitzer/Meisterernst, Lebensmittelrecht, WeinV, Â§ 38 Rn. 18d). Auch wenn die Regelung in Â§ 38 Abs. 1a Satz 3 WeinV lediglich auf weinhaltige Getr nke Bezug nimmt, ist diese Ausnahme auch auf den hier streitgegenst ndlichen aromatisierten weinhaltigen Cocktail zu erstrecken. Denn das Oberverwaltungsgericht hat sich in seiner Entscheidung lediglich mit weinhaltigen Getr nken mit der Bezeichnung „W...“ befasst. Bei der Abfassung der Vorschrift als Reaktion auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 11. September 2013 nahm der Gesetzgeber somit nur die Verwendung der Bezeichnung „W...“ als weinhaltiges Getr nk in den Blick. Dass auch ein aromatisierter weinhaltiger Cocktail mit dem Markennamen „W.“ vertrieben wurde, war dem Gesetzgeber offenbar nicht bewusst. Folglich ist der Anwendungsbereich der Norm unvollst ndig. Eine derartige L cke darf von den Gerichten im Wege der Analogie geschlossen werden, wenn sich aufgrund der gesamten Umst nde feststellen l sst, dass der Normgeber die von ihm angeordnete Rechtsfolge auch auf den nicht erfassten Sachverhalt erstreckt h tte, wenn er diesen bedacht h tte (stRspr, vgl. etwa BVerwG, U.v. 28.6.2012 – 2 C 13.11 – juris Rn. 24; U.v. 27.3.2014 – 2 C 2.13 – juris Rn. 17ff.; U.v. 20.9.2018 – 2 A 9.17 – juris Rn. 30). Da die Intention der Ausnahmeregelung darin besteht, den markenrechtlich gesch tzten Begriff „W.“ weiter verwenden zu k nnen (vgl. Boch in Sosnitzer/Meisterernst, Lebensmittelrecht, WeinV, Â§ 38 Rn. 1e), h tte der Gesetzgeber bei Kenntnis der Existenz des aromatisierten weinhaltigen Cocktails, der ebenfalls unter dem Namen „W.“ vertrieben wurde, voraussichtlich auch diesen in die Vorschrift miteinbezogen, um einen vollumfassenden Schutz der Marke sicherzustellen.

46

e) Da kein Versto  gegen das Irref hrungsverbot vorliegt, ist es dem Beklagten grunds tzlich nicht erlaubt, der Kl gerin den Verkauf des Produkts „W.  “ zu untersagen.

47

2. Das Produkt „W.  “ verst  t ebenfalls nicht gegen das Irref hrungsverbot des Â§ 25 Abs. 1 Nr. 1 WeinG, da bei diesem streitgegenst ndlichen Produkt die Voraussetzungen einer „Weinschorle“ i.S.d. Â§ 36 Satz 2 WeinV erf llt sind und damit eine Irref hrung bereits ausgeschlossen ist.

48

Bei dem Getr nk „W.  “ handelt es sich aufgrund seiner Mischung aus 51% Ros  wein und 49% Mineralwasser um ein weinhaltiges Getr nk i.S.d. Â§ 2 Nr. 2 WeinG. Nach Ansicht der Kammer erf llt das Produkt auch die Voraussetzungen des Â§ 36 Satz 2 WeinV und d rfte somit als „Weinschorle“ bezeichnet werden. Hieran  ndert auch der Umstand nichts, dass das Produkt einen Sorbins uregehalt von 167 mg/l aufweist, der durch den Zusatz von Sorbins ure bei der Herstellung des weinhaltigen Getr nks entstanden ist.

49

a) Der Beklagte ist der Auffassung, die Bezeichnung „Weinschorle“ d rfe nur f r weinhaltige Getr nke verwendet werden, die ausschlie lich aus Wein und kohles urehaltigem Wasser bestehen. Er schlie t sich damit den Ausf hrungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in dessen Beschluss vom 7. Mai 2020 an. Das Oberverwaltungsgericht vertritt die Auffassung, f r die Verwendung der Bezeichnung „Weinschorle“ sei der Zusatz von beispielsweise Zitronens ure oder die Verwendung von Saccharose verboten. Die Vorschrift lasse lediglich f r eine bestimmte Art weinhaltiger Getr nke eine besondere Bezeichnung zu und enthalte keine  nderung der Regelung  ber die Verarbeitung in Â§ 18 Abs. 2 und 3 WeinV. Der Verordnungsgeber habe ausdr cklich aus der Gruppe der Ausgangsstoffe in Â§ 18 Abs. 2 WeinV sowie aus der Gruppe der Zusatzstoffe aus Â§ 18 Abs. 3 WeinV ein bestimmtes Produkt herausgegriffen. Daraus k nnen geschlossen werden, dass eine „Weinschorle“ lediglich aus diesen zwei Zutaten bestehen d rfe (vgl. OVG RhPf, B.v. 7.5.2020 – 8 A 11208/19.OVG – juris Rn. 14).

50

b) Dieser Auffassung folgt das Gericht nur teilweise. Nach Ansicht der Kammer hat eine differenziertere Betrachtung und damit eine Unterscheidung zwischen dem Verwenden von anderen „Zutaten“ wie Saccharose (s. unten unter Ziffer II. Nr.1) und dem Zusatz von Lebensmittelzusatzstoffen zu erfolgen.

51

Â§ 18 Abs. 2 WeinV regelt grunds tzlich, welche Ausgangserzeugnisse f r die Herstellung weinhaltiger Getr nke verwendet werden d rfen. In Â§ 18 Abs. 3 WeinV ist vorgesehen, welche Stoffe bei der Herstellung der weinhaltigen Getr nke neben den Ausgangsprodukten hinzugef gt werden d rfen. Enthalten ist ebenfalls ein Vorbehalt f r Â§ 11 Abs. 4, 5 und 7 WeinV a.F., in welchem der Zusatz von

Zusatzstoffen geregelt wurde. Durch die Zweite Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung vom 12. Oktober 2013 wurden die Absätze 4 bis 7 des § 11 WeinV jedoch aufgehoben, da eine europaweite Regelung für die Verwendung von Zusatzstoffen eingeführt wurde.

52

Die europarechtlich einheitliche Regelung über den Zusatz von Zusatzstoffen erfolgte durch die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008. Die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen bei der Herstellung weinhaltiger Getränke wird heute deshalb in Art. 4 i.V.m. Anhang II Teil E Nr. 14.2.8 VO (EG) 1333/2008 geregelt. Nach dieser Vorschrift ist Sorbinsäure (E 200) als Lebensmittelzusatzstoff in sonstigen alkoholischen Getränken einschließlich Mischgetränken aus alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken mit einem Alkoholwert von weniger als 15% in einer Höchstmenge von 200 mg/l zugelassen. Da nicht aromatisierte weinhaltige Getränke im Anhang II nicht ausdrücklich genannt sind, sind diese der Nr. 14.2.8 zuzuordnen (vgl. Boch in Sosnitzer/Meisterernst, Lebensmittelrecht, 189. EL April 2024, WeinV, § 11 Rn. 12). Das Zusetzen von Sorbinsäure bei der Herstellung weinhaltiger Getränke ist somit europarechtlich bis zu einer gewissen Menge zugelassen. Da es sich bei einer „Weinschorle“ auch immer um ein weinhaltiges Getränk handelt, kann für diese nichts Anderes gelten. Denn eine derart enge Auslegung des § 36 Satz 2 WeinV, dass nur Wein und Wasser bei der Herstellung einer „Weinschorle“ verwendet werden dürfen, würde faktisch dazu führen, dass die europarechtliche Regelung über den erlaubten Zusatz von Sorbinsäure für bestimmte weinhaltige Getränke ausgehebelt würde. Für das spezielle Produkt der „Weinschorle“ würden aufgrund der nationalen Bezeichnungsvorschrift des § 36 Satz 2 WeinV besondere Regelungen gelten, obwohl es sich auch hier um ein weinhaltiges Getränk handelt, welches unter Anhang II Teil E Nr. 14.2.8 VO (EG) 1333/2008 fällt. Es erscheint zweifelhaft, dass der Gesetzgeber mit der Regelung in § 36 Satz 2 WeinV der „Weinschorle“ eine derart besondere Stellung einräumen und damit die europarechtlichen Vorgaben umgehen wollte. Der Begriff der „Weinschorle“ wurde vielmehr eingeführt, um eine Abgrenzung von Getränken auf Fruchtsaftbasis zu ermöglichen, damit der Verbraucher über die Beschaffenheit des entsprechenden Produkts informiert ist (vgl. Boch in Sosnitzer/Meisterernst, Lebensmittelrecht, 189. EL April 2024, WeinV, § 36 Rn. 1a). Dem Verbraucher sollte somit durch die Bezeichnung „Weinschorle“ ermöglicht werden, bei seiner Kaufentscheidung sofort zu erkennen, ob es sich bei der gekauften „Schorle“ um ein Getränk aus Wein und Wasser oder Saft und Wasser handelt. Ein Ausschluss jeglicher Zusatzstoffe, die bei der Unterscheidung zwischen einer „Weinschorle“ und einer „Saftschorle“ keine wesentliche Rolle spielen, war nach Ansicht der Kammer damit nicht vorgesehen. Es sollten vielmehr die „Hauptbestandteile“ klar definiert werden. Die Verbesserung der Klarheit über die Beschaffenheit des entsprechenden Produkts war nach Ansicht des Gerichts deshalb nicht auf jeden einzelnen Inhaltsstoff bezogen, sondern auf die wesentlichen Zutaten, die zur Vermischung der Schorle verwendet werden.

53

c) Auch die Argumentation des Vertreters des LGL in der mündlichen Verhandlung, ein Sorbinsäuregehalt von 102 mg/l sei zulässig, wenn der Zusatz bereits beim Ausgangsprodukt erfolge und nicht erst beim Herstellungsprozess einer Weinschorle, ist nicht überzeugend. Für die Kammer ist nicht ersichtlich, aus welchen Vorschriften sich diese Differenzierung ergeben sollte. Unabhängig davon lässt sich nicht damit argumentieren, dass die Kenntnis des Verbrauchers über die Beschaffenheit des Produkts im Vordergrund stehe. Ob der Sorbinsäuregehalt daraus resultiert, dass diese bereits dem Wein zugesetzt wurde, oder ob der Zusatz erst bei der Herstellung des weinhaltigen Getränks erfolgt, ist für den Verbraucher nicht ersichtlich und spielt bei dessen Kaufentscheidung keine Rolle. Sinn und Zweck der Vorschrift war die Unterscheidung von Saftschorlen zu ermöglichen. Dies ist auch beim Zusatz von Sorbinsäure ohne weiteres möglich.

54

d) Ebenso wenig vermag der Verweis auf die Stellungnahme des Arbeitskreises lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit das Gericht von der Rechtsauffassung des Beklagten zu überzeugen, da sich dieser lediglich mit dem Zusetzen von Saccharose auseinandergesetzt hat. Ausführungen zur Verwendung von Sorbinsäure bzw. dem Zusatz von Lebensmittelzusatzstoffen erfolgen in der Stellungnahme jedoch nicht.

55

e) Folglich steht es einer Bezeichnung als „Weinschorle“ nicht entgegen, dass im streitgegenständlichen Produkt „W.Â®“ 167 mg/l Sorbinsäure enthalten ist. Da bereits die Voraussetzungen einer „Weinschorle“ erfüllt sind, kommt eine Irreführung durch die Verwendung des Markennamens zusammen mit der Aufmachung des Produkts nicht mehr in Betracht. Der Beklagte ist deshalb nicht berechtigt, der Klägerin den Verkauf des Produkts „W.Â®“ zu untersagen.

56

II. Die Klage bleibt hingegen erfolglos, soweit sich die Feststellungsklage auf das Produkt „W.Â®“ bezieht.

57

Auch bei diesem Getränk handelt es sich aufgrund seiner Mischung aus 51% Weißwein und 49% Mineralwasser um ein weinhaltiges Getränk i.S.d. Â§ 2 Nr. 2 WeinG. Die „W.Â®“ erfüllt im Gegensatz zur „W.Â®“ jedoch nicht die Voraussetzungen des Â§ 36 Satz 2 WeinV (s. Ziffer II. Nr. 1). Die Aufmachung des Produkts zusammen mit der Verwendung des Markennamens ist geeignet, den Verbraucher über das Vorliegen einer „Weinschorle“ i.S.d. Â§ 3 Satz 2 WeinV zu täuschen (s. Ziffer II. Nr. 2).

58

1. Die „W.Â®“ erfüllt aufgrund der Zugabe von Saccharose nicht die Voraussetzungen des Â§ 36 Satz 2 WeinV.

59

Nach Ansicht der Kammer ist die Zugabe von Saccharose anders zu beurteilen, als der Zusatz von Lebensmittelzusatzstoffen wie z.B. Sorbinsäure. Eine Zugabe von Saccharose sieht Â§ 36 Satz 2 WeinV ausdrücklich nicht vor. Insoweit schließt sich das Gericht der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in seiner Entscheidung vom 7. Mai 2020 an.

60

a) Die unterschiedliche Beurteilung ergibt sich daraus, dass es sich bei Saccharose, im Gegensatz zu Sorbinsäure, nicht um einen Zusatzstoff handelt. Dies zeigt Art. 3 Abs. 2 a) i) VO (EG) 1333/2008. Hiernach gelten Monosaccharide, Disaccharide und Oligosaccharide und wegen ihrer spezifischen Eigenschaften verwendete Lebensmittel, die diese Stoffe enthalten, nicht als Lebensmittelzusatzstoffe. Saccharose gehört dabei zu den Disacchariden (vgl. Rathke in Sosnitza/Meisterernst, Lebensmittelrecht, 189. EL April 2024, EU-VO Lebensmittelzusatzstoffe 2008, Art. 3 Rn. 37). Die Saccharose ist somit nicht als Lebensmittelzusatzstoff zu behandeln, sondern als Lebensmittelzutat anzusehen, für deren Verwendung die Regelung des Â§ 18 Abs. 3 WeinV und nicht die VO (EG) 1333/2008 heranzuziehen ist.

61

b) Â§ 18 Abs. 3 WeinV regelt ausdrücklich, dass bei der Herstellung inländischer weinhaltiger Getränke nur Zucker, konzentrierter Traubenmost und in Â§ 47 WeinV genannte Getränke sowie Wasser und kohlenstoffhaltiges Wasser zugesetzt werden darf. Die Zugabe von Zucker bei weinhaltigen Getränken wird hier somit abschließend geregelt. Andere vorrangige europarechtliche Regelungen gibt es hierfür nicht. Â§ 36 Satz 2 WeinV verweist, hier schließt sich die Kammer den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in seiner Entscheidung vom 7. Mai 2020 an, lediglich auf eines der in Â§ 18 Abs. 2 WeinV genannten Ausgangsprodukte und auf einen der in Â§ 18 Abs. 3 WeinV genannten Zusatzstoffe. Dies zeigt, dass der Gesetzgeber die Zugabe von Zucker als „Zutat“ für eine „Weinschorle“ bewusst nicht vorgesehen hat.

62

2. Die Aufmachung des Produkts zusammen mit der Verwendung des Markennamens „W.“ ist jedoch geeignet, über das Vorliegen einer „Weinschorle“ i.S.d. Â§ 36 Satz 2 WeinV zu täuschen.

63

a) Voraussetzung zur Irreführung ist die Eignung zur Täuschung (näheres hierzu unter Ziffer I. Nr. 1 c) aa)). Auch hier ist zu beachten, dass die Angabe der grundsätzlich zugelassenen Marke eine Irreführung nicht ausschließt. Jedoch muss, wie oben bereits ausgeführt, nachgewiesen werden, dass die Verwendung der Marke tatsächlich geeignet ist, den Verbraucher derart in die Irre zu führen, dass dieser in seinem Kaufverhalten beeinflusst wird.

64

b) Im Gegensatz zur Aufmachung der „W.Â®“ ist das Etikett und die Verwendung des Markennamens beim Produkt „W.Â®“ geeignet, den Verbraucher i.S.v. Â§ 25 Abs. 1 Nr. 1 WeinG i.V.m. Art. 7 Abs. 1a VO (EG) 1169/2011 in die Irre zu fÃ¼hren.

65

Mit dem Markennamen „W.Â®“ verbindet der durchschnittliche, gelegentliche WeinkÃ¤ufer eine „Weinschorle“ i.S.d. Â§ 36 Satz 2 WeinV. Der Wortteil „...“ lÃ¤sst auf den Weinanteil und das Wort „Schorle“ auf den Wasseranteil schließen. Zusammen mit der Bezeichnung „Sauer“ wird der Eindruck erweckt, es handle sich um eine „klassische“ saure Weinschorle aus Wein und Wasser, so wie sie auch im allgemeinen Sprachgebrauch verstanden wird (vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Schorle>, abgerufen am 19.11.2024). Daran Ã¤ndert auch die auf der RÃ¼ckseite der Flasche vorhandene Bezeichnung als weinhaltiges GetrÃ¤nk nichts, da eine „Weinschorle“ auch immer ein solches weinhaltiges GetrÃ¤nk darstellt. Der durchschnittliche Verbraucher geht nicht davon aus, dass dem GetrÃ¤nk als Zusatz Saccharose beigegeben wurde. Diese Erwartung wird auch durch die Angaben auf der RÃ¼ckseite des Etiketts bestÃ¤tigt. Dort wird lediglich ausgefÃ¼hrt, dass 51% Wein und 49% Wasser enthalten sind. Auch aus der Angabe der Geschmacksnote „Sauer“ lÃ¤sst sich kein Hinweis auf den verwendeten Zusatz von Saccharose zur besseren GenieÃbarkeit finden. Hierunter wird lediglich die jeweilige Geschmacksnote des zur Herstellung der „Weinschorle“ verwendeten Weins verstanden. Somit ist die Verwendung der Marke „W.Â®“ zusammen mit der angegebenen Geschmacksrichtung „sauer“ und der Aufmachung (WeinblÃ¤tter und -trauben) geeignet, den Verbraucher Ã¼ber die tatsÃ¤chlichen Inhaltsstoffe in die Irre zu fÃ¼hren und bei seiner Kaufentscheidung zu beeinflussen.

66

Folglich liegt ein VerstoÃ gegen das IrrefÃ¼hrungsverbot vor. Der Beklagte wÃ¤re deshalb grundsÃ¤tzlich berechtigt, der KlÃ¤gerin den Verkauf des Produkts „W.Â®“ zu verbieten.

67

Der Klage war demnach nur teilweise stattzugeben.

C.

68

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Da die KlÃ¤gerin nur teilweise unterliegt, waren die Verfahrenskosten gem. Â§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig zu teilen. Im Hinblick darauf, dass die KlÃ¤gerin lediglich hinsichtlich eines von drei Produkten unterliegt und im Ã¼brigen obsiegt, hÃ¤lt das Gericht es fÃ¼r sachgerecht, der KlÃ¤gerin lediglich 1/3 und dem Beklagten 2/3 der Kosten aufzuerlegen.

69

Die Entscheidung Ã¼ber die vorlÃ¤ufige Vollstreckbarkeit beruht auf Â§ 167 VwGO i.V.m. Â§ 708ff. Zivilprozessordnung (ZPO).

D.

70

Die Berufung war gem. Â§ 124a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Â§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO aufgrund der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.